



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 07, gewaesserschutz@bd.zh.ch, www.zh.ch/grundwasserschutz

1. September 2022

Katalog der wichtigsten Nutzungsbeschränkungen in Grundwasserschutzzonen

Für jede Trinkwasserfassung ist das durch die Gemeinde festgesetzte und durch die Baudirektion oder das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigte Schutzzonenreglement rechtlich verbindlich.

Die Vorschriften stützen sich auf die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere die Gewässerschutz- und die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung) und auf den Katalog der Nutzungsbeschränkungen in der Wegleitung Grundwasserschutz (BUWAL, 2004) ab. Sie sind kumulativ von der Zone S3 zur Zone S1 zu beachten:

a) In der Zone S3

- Verbote
- Betriebe und Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (ausser Heizöl)
 - Erdsonden und Erdregister, Grundwasser-Nutzungen
 - Versickerungsanlagen
 - Einsatz loser Recyclingbaustoffen
 - Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen, Geländeabtrag
 - gewisse landwirtschaftliche Nutzungen (z.B. Feldrandkompostierung, freie Mistlagerung, Freilandhaltung von Schweinen)
 - Anwendungsverbot gewisser Pflanzenschutzmittel gemäss BLW

- Einschränkungen
- Keine baulichen Eingriffe unter den höchsten Grundwasserspiegel bzw. in die wasserführenden Schichten
 - Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl)
 - Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - Düngung in der Landwirtschaft
 - Bewässerungen
 - nur Lagerung von unbehandeltem Holz ohne Berieselung auf Holzlagerplätzen
 - Bauliche Eingriffe und Revitalisierungen an Fliessgewässern

- Massnahmen
- technische Schutzmassnahmen bzw. bauliche Sicherung bei jeglichen Bauten und Anlagen (inkl. Plätze, Strassen, Entwässerungsleitungen, Solaranlagen, Sportanlagen)
 - periodische Dichtigkeitskontrollen der Entwässerungs- und Abwasseranlagen nach SIA Norm 190 sowie von Güllengruben und Mistplatten
 - Anpassung und Kontrolle von Tankanlagen
 - Überwachung der Grundwasserqualität während Bauarbeiten

b) In der Zone S2

- Verbote
- neuen Bauten und Anlagen (z.B. Gebäude, Tankanlagen, Strassen, Plätze, Sportplätze mit Hartanlagen wie Tennisanlagen und Kunstrasenplätze, Schwimmbäder, Sonnenkollektoren)
 - Abwasseranlagen, Versickerungen
 - Erzeugung, Verwendung, Umschlag und Lagerung wassergefährdender Stoffe
 - Einsatz aller Recyclingbaustoffe
 - Abstell- und Campingplätze
 - Austrag flüssiger Hof- und Recyclingdünger (z.B. Gülle, Silosäfte) und Güllever-schlauchungen
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäss Liste «Anwendungsverbot für Pflanzen-schutzmittel in den Grundwasserschutzzonen S2 bzw. S2 und S_h» des BLW
 - intensiver Gemüsebau, Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen
 - Weidetränken
 - flächenmässige Bewässerungen
 - Umgestalten von Kiesgruben zu Biotopen
 - Revitalisierung von Fliessgewässern
 - Rodungen, grossflächiges Entfernen der Bestockung, Wildfütterungsstellen
- Einschränkungen
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Mistaustrag
 - Errichtung grosse Asthaufen und Schlagabraum möglichst ausserhalb der Zone S2
 - bei schon bestehenden Anlagen (siehe oben)
- Massnahmen
- technische Schutzmassnahmen an bestehenden, nicht schutzzonen-konformen Bau-ten und Anlagen
 - Doppelrohrsystem für Abwasserleitungen, die z.B. aus topografischen Gründen durch die Zone S2 geführt werden müssen oder schon bestehen
 - erhöhte Kontrollintervalle
 - Ausserbetriebnahme Trinkwasserfassung während Bauarbeiten

c) In der Zone S1

- Verbote
- Bauten und Anlagen, die nicht der Wasserversorgung dienen
 - Weidegang
 - Verletzung der Grasnarbe
 - Materiallager (inkl. Holz)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - Düngung

Nur Wald oder Dauerwiese sind zugelassen!